

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20.Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Onlinewahlverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Änderung der Prüfungsform Klausur

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, können für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung alternativ in eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung umgewandelt werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit bzw. ein Portfolio im Umfang von 10-15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten anzusetzen. Eine Änderung der Form der Prüfungs- oder Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Der Abs. 1 gilt für alle Module des Fachbereichs 06.
- (3) Sofern Fachprüfungsordnungen des Fachbereichs 06 für den Studienabschluss die verpflichtende Erbringung von mindestens eine Klausur vorsehen, die Klausur aber aufgrund von Absatz 1 in einer anderen Form erbracht wird, werden für die Überprüfung der Einhaltung der Fachprüfungsordnungen diejenigen Prüfungsformen berücksichtigt, zu denen sich die Studierenden angemeldet haben.

§ 2 Änderungen in den einzelnen Studiengängen

Ein-Fach-Bachelor Soziologie:

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Februar 2017

Modul B4: Berufsorientierende Studien (13 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

Zwei-Fach-Bachelor Soziologie:

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

Modul M4: Berufsorientierende Studien (10 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Die Berufsfeldstudie als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst.“

Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17. Februar 2015

Modul S4: Berufsorientierende Studien (9 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst."

Master Politikwissenschaft:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 sowie zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 26.03.2019

Modul MPW 5: Praktikumsmodul

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Die E-Learning-Einheit des Career Service kann regulär durchgeführt werden. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen und der Ergebnisse aus dem E-Learning ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit angerechnet werden, die nicht als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Politik und Recht:

Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement, zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Politik und Wirtschaft:

Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2 Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bachelor Wirtschaft und Recht:

Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. September 2013, sowie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem WS 2016/17 (Prüfungsordnung 2016) vom 17. Mai 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 13. August 2019

Modul PM SF 3: Praktikum

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keinen Praktikumsplatz in den oben genannten Tätigkeitsfeldern antreten können, haben die Möglichkeit, das Praktikum durch freies bürgerschaftliches Engagement zu ersetzen. Denkbar ist Engagement in der Nachbarschaftshilfe, in studentischen Initiativen, lokalen Gruppen, online-gestützte Tätigkeiten, Fundraising für gemeinnützige Organisationen und ähnliche zivilgesellschaftliche Tätigkeiten. Studierende, die diese Option nutzen möchten, treten mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator in Verbindung und machen einen Aufwand plausibel, der in etwa dem eines regulären Praktikums entspricht. Am Ende der Tätigkeit ist auf der Grundlage der Erfahrungen ein Engagementbericht zu erstellen, der in Umfang und Inhalt dem Praktikumsbericht entspricht. Alternativ können auch Praktika aus der Vergangenheit (vor dem Studium über die 2-Jahres-Frist hinaus und während des Studiums) angerechnet werden, die in dem vorliegenden Studiengang nicht bereits als Pflichtpraktika absolviert wurden."

Bildungswissenschaften:

1) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

§ 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä.). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

2) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnungen

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä.). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

Zwei-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

§2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Bachelor BK Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018

§ 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Ein-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019

§ 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019

Betrifft Studierende des 1-FA BA Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den 1-FA BA Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. Februar 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 160 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibung des Moduls EW B17 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht und Praktikumsbesprechung“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 19 Seiten (eigentlich mindestens 15 Seiten) zu erbringen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 26. März 2019

Betrifft Studierende des Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von derzeitigen Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den M.A. Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 26. März 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich in der Regel in einer Einrichtung),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 300 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibungen der Module MB5, MEB5, S5, SP5 und MFK5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 25 Seiten (eigentlich mindestens 20 Seiten) zu erbringen.

Master GymGes Pädagogik:

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Master BK Pädagogik:

Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Bachelor Public Governance across Borders:

Examination Regulations for the Joint Bachelor's Degree Programme "Public Governance across Borders" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the Universiteit Twente of 23 Mai 2017, supplemented by the 1. Amendments of 25. November 2019

Module 3.1e: Free Electives (WWU)

Required performance in examinations contains the following amended version: „Students take required examinations in three standard/reading courses and three bachelor seminars of their choice. Students can decide to opt for the lecture "Introduction to Political Theory" as equivalent to a standard course. The lecturer chooses between a written test of 90 minutes, a paper of about 4,500 words or several essays with an overall word count of 4,500. According to prior agreement with the lecturer, documentations, small empirical assignments, the production of a movie or radio features can also be accepted as required examination. Students can decide to do an oral examination in one of the six electives (with the exception of the lecture "Introduction to Political Theory") of their choice.“

Master Comparative Public Governance:

Examination Regulations for the Double Degree Master Programme "Comparative Public Governance" at the Westfälische Wilhelms-Universität Münster and the University of Twente of 21. August 2018

§ 13 Abs.4 der "Examination Regulations"

§ 13 Abs. 4 contains the following amended version: The Examinations Office issues the thesis topic on behalf of the examination board and following the applicant's request. The applicant must have fulfilled the following requirements:

- At least 60 credit points from the overall programme.
- The date and time of the issuing of the thesis topic has to be recorded.
- The master's thesis plan, including a research proposal, must have been approved by the relevant supervisors/examiners"

Module 13: Master's Thesis

The prerequisites for participation contains the following amended version: "Students can only start their master assignments if they have acquired at least 60 ECTS."

Module 9: Internship (WWU)

The module descriptions will be supplemented as follows: "Students of the double master degree programme Comparative Public Governance, who are not able to do their internship as part of module 9 during the duration of validity of the "Corona-Epidemie-Hochschulverordnung", are given the opportunity to either (a) replace their internship by voluntary civic engagement (i.a. neighbourhood assistance, student initiatives, local groups, online-based activities, fundraising activities) or (b) to submit proof of a former internship which took place in the past and which has not been already recognized in the course of a former study programme. In case

of option (a) students have to contact their study coordinator beforehand in order to reach an agreement regarding type, content and workload of the planned civic engagement. Moreover, students have to write a report on their civic engagement of 5,000 words based on the conditions agreed upon with their study coordinator. In case of option (b) students submit the following proofs: I. internship certificate II. statutory declaration stating that the internship has not been recognized by any other institution of higher education before. Students, who choose option (b) will have to write a report on their internship according to the conditions made within the field 8 of the module descriptions for module 10."

Artikel 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 610ff), die „Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2020“ (AB Uni 2020/12, S. 605 ff.), die „Zweite Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Juli 2020“ (AB Uni 2020/20 S. 1646 ff.) und die „Dritte ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälische Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021“ ((AB Uni 2021/03 S. 78 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. Juli 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s